

Bachelorprüfung vom 20. Juni 2014, Öffentliches Recht III Musterlösung

Hinweis:

In der Musterlösung sind alle Überlegungen aufgezeigt, für die Punkte erlangt werden konnten; die Erzielung sämtlicher Punkte war für das Erreichen der Maximalnote nicht erforderlich.

	Lösung	Punkte
Aufgabe 1.a	Rechtsmittel gegen SNF-Entscheid	Total 40
Lokalisierung des Problems	<ul style="list-style-type: none"> – Der SNF hat das Forschungsgesuch von X. mit Entscheid vom 25. Mai 2014 abgelehnt, womit diesem folglich keine Förderbeiträge zukommen. X. sieht seine Grundrechte durch das SNF-Verfahren verletzt und möchte den Entscheid des SNF anfechten. – Folgende Rechtsmittel sind denkbar: Verwaltungsbeschwerde ans BVGer (Art. 31 VGG) oder an den Bundesrat (Art. 72 VwVG), Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 BGG) oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG) ans BGer. In der vorliegenden Konstellation („Bundesbehörde“ verfügt gestützt auf öffentliches Recht des Bundes) liegt die Verwaltungsbeschwerde ans BVGer nahe → Ausgangspunkt der Prüfung ist deshalb Art. 31 VGG. 	2
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – <i>1. Vorfrage: Ist der Instanzenzug spezialgesetzlich geregelt?</i> <ul style="list-style-type: none"> • Spezialgesetz ist vorliegend das FIFG. • Art. 13 Abs. 5 FIFG: „Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege“. • Folglich liegt kein spezialgesetzlicher Instanzenzug vor. – <i>2. Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor?</i> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 31 VGG beurteilt das BVGer Beschwerden gegen <i>Verfügungen</i> nach Art. 5 VwVG. • Der SNF gewährt Beiträge zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Art. 1 Abs. 1 BReg). Der Zuspruch eines Beitrags erfolgt mittels <i>Verfügung</i> (vgl. Art. 13 Abs. 1 FIFG). • (Kurze Prüfung des materiellen Verfügungsbegriffs): Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG ist eine <ol style="list-style-type: none"> 1) <i>Anordnung einer Behörde im Sinne einer ausdrücklichen Willenserklärung, mit der</i> 2) <i>gestützt auf öffentliches Recht des Bundes</i> 3) <i>im Einzelfall</i> 4) <i>einseitig und</i> 	14

	<p>5) verbindlich</p> <p>6) Rechte oder Pflichten festgelegt, d.h. bestimmte Personen in schutzwürdigen Interessen berührt werden.</p> <p>→ Der SNF als Behörde: Art. 1 Abs. 2 lit. e VwVG, Forschungsförderung als Bundesaufgabe (vgl. Art. 64 BV).</p> <p>→ Gestützt auf öffentliches Recht des Bundes: Das FIFG ist ein Bundesgesetz und das Beitragsreglement des SNF stützt sich auf das FIFG (vgl. Art. 9 Abs. 3 FIFG).</p> <p>→ Folglich handelt es sich beim Entscheid des SNF über Förderungsgesuche unbestritten um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. <p>– 3. <i>Liegt eine Zugangsschranke (Ausschluss des Sachgebiets oder Streitwertgrenze) vor?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 32 VVG ist kein Ausschlussgrund ersichtlich. Zudem kennt das VVG keine Streitwertgrenzen. <p>– 4. <i>Hat eine zulässige Vorinstanz entschieden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 33 lit. h VVG können <i>Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen, zulässige Vorinstanz des BVGer</i> sein. • Da der SNF gemäss Art. 10 Abs. 1 FIFG das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftliche Forschung ist, wurde ihm eine öffentlich-rechtliche Aufgabe des Bundes übertragen. In Erfüllung dieser Aufgabe verfügt er über die Gewährung von Beiträgen. • Es hat eine zulässige Vorinstanz entschieden. <p>– 5. <i>Hat ein anderes Rechtsmittel Vorrang (relative oder absolute Subsidiarität der Beschwerde)?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist kein spezialgesetzlich geregeltes vorgängiges Verfahren gegeben. Die vorliegende Verfügung ist weder durch Einsprache noch durch Beschwerde bei einer anderen Behörde i.S.v. Art. 33 lit. c-f VVG anfechtbar (Art. 32 Abs. 2 lit. a VVG). • Ebenso sieht kein anderes Bundesgesetz (insbesondere nicht das FIFG) eine Beschwerde an eine kantonale Behörde vor (Art. 32 Abs. 2 lit. b VVG). • Es hat kein anderes Rechtsmittel Vorrang. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit des BVGer ist gegeben. 	
Beschwerderecht	<p>– <i>Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 37 VGG richtet sich das <i>Verfahren vor dem BVGer</i> nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Dies betrifft namentlich Fragen der Legitimation. <p>– <i>Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Partei kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. • Parteifähig sind alle Personen, die rechtsfähig sind. Als natürliche Person des Privatrechts ist X. rechtsfähig (vgl. Art. 11 ZGB) und damit parteifähig. 	14

	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessfähig ist, wer nach privatem oder öffentlichem Recht handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus (vgl. Art. 12 ff. ZGB). Der SV enthält keine Hinweise, die Zweifel an der Handlungsfähigkeit von X. aufkommen lassen. • X. ist partei- und prozessfähig und damit zur Führung der Beschwerde berechtigt. <p>– Formelle Beschwer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formell beschwert ist, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat (Art. 48 Abs. 1 lit. a VwVG). Hat eine Partei am Vorverfahren teilgenommen, ist sie beschwert, wenn sie mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (vgl. BGE 123 II 115, E. 2a). • X. hat am Verfahren der Vorinstanz (SNF) teilgenommen und ist mit seinem Antrag (Gesuch um Förderung) ganz unterlegen; er ist folglich formell beschwert. <p>– Materielle Beschwer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materiell beschwert ist, wer durch den angefochtenen Akt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 lit. b und c VwVG). Verfügungsadressaten, deren Rechte und Pflichten durch die Verfügung geregelt werden, sind durch diese Verfügung zwangsläufig besonders berührt. Sofern der Verfügungsadressat durch die Verfügung einen Nachteil erleidet, hat er ohne weiteres ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung. • X ist Verfügungsadressat und deshalb besonders berührt. Durch die Ablehnung seines Förderungsgesuchs (=Verfügung) erleidet er einen Nachteil und hat deshalb <i>ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung der Verfügung</i>. • X. ist materiell beschwert. <p>– Aktuelles und praktisches Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Praxis verlangt zusätzlich ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung. (Das aktuelle und praktische Interesse wird in der Literatur teilweise auch als Teilaspekt des schutzwürdigen Interesses verstanden und deshalb im Zusammenhang mit der <i>materiellen Beschwer</i> geprüft). • Nach BGer ist das Interesse aktuell, wenn der gerügte Nachteil im Urteilszeitpunkt noch besteht. Praktisch ist das Interesse, wenn der Nachteil durch eine erfolgreiche Beschwerdeführung beseitigt werden kann. • X. hat ein aktuelles Interesse an der Beschwerdeführung, da der Nachteil (Nichtgewährung von Fördergeldern) andauernd besteht; sein Interesse ist praktisch, da der Nachteil durch die Beschwerdeführung beseitigt werden kann (würde Förderung erhalten). <p>– Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschwerdelegitimation von X. ist gegeben. 	
Zulässige Beschwerdegründe	<p>– Kognition:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG hat das BVGer grundsätzlich volle Kognition (Rechts-, Sachverhalt- und Angemessenheitskontrolle). Vorliegend ist die Kognition bei der Anfechtung von Entscheidungen des SNF aber spezialgesetzlich auf die Rechts- und Sachver- 	6.5

	<p>haltskontrolle beschränkt (Art. 13 Abs. 3 FIFG).</p> <p>– <i>Beschwerdegründe / Rügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • X. erhebt die folgenden drei Rügen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlerhafte SV-Feststellung (wegen Verletzung von Verfahrensrechten (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 35 Abs. 1 VwVG) oder unvollständiger SV-Feststellung resp. willkürlicher SV-Feststellung (Art. 9 BV). ➤ Ermessensmissbrauch (Missbrauch des Ermessens nach Art. 18 Abs. 2 BReg) → Kann gerügt werden, da Ermessensmissbrauch eine Rechtsverletzung ist. ➤ Verletzung der Unparteilichkeit von Sachverständigen (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 10 VwVG). ➤ Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. 164 BV). ➔ Es handelt sich somit sowohl um Rügen der Verletzung von Bundes(verfassungs)recht als auch um Rügen der fehlerhaften SV-Feststellung. <p>– <i>Begründungspflicht und Rügeprinzip:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Obwohl im Verwaltungsverfahren das Recht von Amtes wegen angewendet wird (Art. 62 Abs. 4 VwVG), trifft den Beschwerdeführer nach Art. 52 Abs. 1 VwVG eine Begründungspflicht. • Im Beschwerdeverfahren wird in der Regel nur noch Beweis über die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rechtsverletzungen bzw. Beanstandungen der Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz geführt; es gilt folglich der Sache nach das Rügeprinzip. Dieses gilt jedoch nur in abgeschwächter Form: Es genügt, wenn der Beschwerdeführer zumindest sinngemäss aufzeigt, dass der angefochtene Entscheid das massgebliche Recht verletzt oder ein Fehler bei der Feststellung des Sachverhalts erfolgte. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • X. bringt zulässige Beschwerdegründe / Rügen vor. 	
Form- und Fristenfordernisse	<p>– <i>Beschwerdeform:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Form und der Inhalt der Beschwerde müssen Art. 52 VwVG entsprechen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Ebenso sind die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden beizulegen. <p>– <i>Beschwerdefrist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 30-tägige Frist nach Art. 50 Abs. 1 VwVG muss eingehalten werden. (Eröffnung Verfügung: frühestens 25. Mai 2014 ist aber ein Sonntag, darum 26. Mai 2014 (es wird beides richtig gewertet!), letzter Tag der Frist: 24. bzw. 25. Juni 2014 (Poststempel). <p>– <i>Fazit</i></p>	2.5

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern X. die Form- und Inhaltserfordernisse von Art. 52 VwVG einhält und die Beschwerde bis spätestens am 24. Juni 2014 (Poststempel) aufgibt, sind die Form- und Fristerfordernisse erfüllt. 	
Fazit	– Das BVGer wird auf die Beschwerde von X. eintreten, da alle formellen Voraussetzungen gegeben sind.	1

Aufgabe 1.b	Rechtsmittel für BFE	Total 10
Lokalisierung des Problems	– Da sich das BFE von der Forschungsarbeit von X. wichtige neue Impulse für die Förderung der Windkraft erhoffte, stellt der negative Entscheid des SNF auch für das BFE einen Nachteil dar. Es stellt sich die Frage nach einer besonderen Beschwerdeberechtigung des BFE als Bundesbehörde.	2
Beschwerderecht BFE (zu prüfen ist nur die Legitimation!)	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Beschwerde nach Art. 48 VwVG sind Behörden des Bundes legitimiert, sofern ihnen ein Bundesgesetz dieses Recht ausdrücklich einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG (2)). – Nach Art. 13 Abs. 3 FIGG ist nur der/die GesuchstellerIn zur Führung der Beschwerde berechtigt. Es ist keine weitere spezialgesetzliche Legitimation gegeben. – Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt darüber hinaus eine Beschwerdelegitimation der Behörde nach Art. 48 Abs. 1 VwVG in Frage, sofern diese wie ein Privater in einem bestimmten, eigenen finanziellen Interesse betroffen oder aber in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt ist (BGE 138 V 339, E. 2.1). – Vorliegend enthält der Sachverhalt keinen Hinweis auf ein Vorliegen der formellen Beschwer (Art. 48 Abs. 1 lit. a VwVG). Zudem vermag das allgemeine wissenschaftliche Interesse des BFE keine materielle Beschwer zu begründen (Art. 48 Abs. 1 lit. b und c VwVG); umso weniger erfüllt es die obgenannten erhöhten bundesgerichtlichen Anforderungen an die materielle Beschwer (BGE 138 V 339, E. 2.1). – <i>Fazit</i> <ul style="list-style-type: none"> • Das BFE ist nicht zur Beschwerde ans BVGer legitimiert. 	8

Aufgabe 2	Beurteilung der vorgebrachten Rügen	Total 52
	Fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts (Abstellen auf nur ein (statt alle) Gutachten)	20
Vorbemerkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im vorliegenden Fall sind verschiedene Kategorien von Sachverhaltsrügen denkbar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf einer Verletzung von Verfahrensrechten beruhenden Feststellung des SV 	

	<p>2. Unvollständigen SV-Feststellung</p> <p>3. Willkürliche SV-Feststellung (BV 9)</p> <p>– Wobei die unvollständige und willkürliche SV-Feststellung sich nur graduell unterscheiden.</p>	
<p>(1) Fehlerhafte SV-Feststellung wegen Verletzung des Rechts auf Entscheidungsbegründung</p>	<p>– <i>Lokalisierung des Problems:</i> X. rügt, dass die Ergebnisse der positiven Gutachten A. und B. nicht in die Entscheidungsbegründung eingeflossen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich somit die Frage, ob das Recht auf Entscheidungsbegründung, welches sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, verletzt worden ist. Das rechtliche Gehör ist als Grundrecht (Art. 29 Abs. 2 BV) und als Verfahrensrecht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) garantiert. Es sind folglich <u>beide Normen</u> auf deren Verletzung zu prüfen (nicht alternativ). <p>Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV</p> <p>– <i>Adressaten der Verfahrensgrundrechte:</i> Der SNF ist eine privatrechtliche Stiftung. Es stellt sich zunächst die Frage, ob er in seinem Handeln an die Grundrechte gebunden ist. Art. 35 Abs. 2 BV besagt, dass jeder, der öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, dabei die Grundrechte zu beachten hat. Gem. Art. 10 Abs. 1 FIFG übernimmt der SNF die öffentliche Aufgabe der Forschungsförderung. Der SNF ist somit bei seinen Entscheiden über die Zusprechung von Fördermitteln grundrechtsgebunden.</p> <p>– <i>Persönlicher Schutzbereich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensrechte stehen allen natürlichen Personen unbesehen ihrer Nationalität zu. Die Rechtsträgerschaft setzt aber voraus, dass die Betroffenen nach Massgabe der einschlägigen Verfahrensordnung Parteilstellung haben und durch das Verfahren in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. • X. ist eine natürliche Person. Er hat als Gesuchsteller Parteilstellung im Verfahren vor dem SNF und im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren (vgl. auch Art. 13 Abs. 3 FIFG) und ist durch den abschlägigen Entscheid des SNF in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen, da er keine Beiträge für sein Forschungsprojekt erhält. • Fazit: X. fällt in den persönlichen Schutzbereich des Rechts auf behördliche Begründungspflicht. <p>– <i>Sachlicher Schutzbereich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Recht auf Entscheidungsbegründung ist ein Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV). Der Anspruch auf Begründung vermittelt den Parteien das Recht, dass die Behörde ihre Vorbringen tatsächlich hören, sorgfältig und ernsthaft prüfen und berücksichtigen muss. • Die Behörde muss in der Begründung zwar nicht alle Standpunkte würdigen, sondern darf sich auf die Prüfung der entscheidswesentlichen Argumente beschränken. Wenn sich aber neutrale und nachvollziehbare Beweismittel (im vorliegenden Fall Gutachten) widersprechen, muss aus der Entscheidungsbegründung hervorgehen, weshalb auf das eine und nicht auf das andere Beweismittel abgestellt wird. 	<p>13</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Anforderung kommt der SNF nicht nach, da er seinen Entscheid unbegründet ausschliesslich auf Gutachten C. stützt. • Zudem sind die Anforderungen an die Begründungsdichte besonders hoch, wenn der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde gross war. • Aus Art. 1 Abs. 2 des BReg (kein Rechtsanspruch auf Beiträge) lässt sich ableiten, dass es sich bei den Entscheiden des SNF über eine Beitragsgewährung um Ermessensentscheide handelt. Sodann ist die Überprüfung der Angemessenheit durch das BVGer aufgrund von Art. 13 Abs. 3 FIFG (in Abweichung vom Grundsatz der vollen Kognition des BVGer) ausgeschlossen. Demzufolge wäre sogar eine hohe Begründungsdichte erforderlich. • Fazit: X. ist folglich in seinem Recht auf Entscheidungsbegründung (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. <p>– <i>Heilung im Rechtsmittelverfahren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das rechtliche Gehör und die daraus abgeleiteten Ansprüche sind formeller Natur. • Unter gewissen Voraussetzungen kann die Verletzung des Gehörsanspruchs von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden. Eine Heilung kann erfolgen, wenn die Rechtsmittelinstanz über dieselbe Kognition verfügt, wie die Behörde, welcher die Gehörsverletzung anzulasten ist und wenn die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt. • Im vorliegenden Fall wird die Kognition der Rechtsmittelinstanz (BVGer) spezialgesetzlich eingeschränkt (Art. 13 Abs. 3 FIFG). Das BVGer kann die Angemessenheit der Entscheidung des SNF nicht mehr überprüfen und hat demzufolge nicht dieselbe Kognition wie der SNF. Eine Heilung ist daher ausgeschlossen. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt eine Verletzung des Rechts auf Entscheidungsbegründung (Art. 29 Abs. 2 BV) vor, die vom BVGer nicht geheilt werden kann. • Das BVGer würde die Beschwerde bezüglich der Rüge der Verletzung des Rechts auf Entscheidungsbegründung gutheissen und einen Rückweisungsentscheid erlassen. <p>Verletzung von Art. 35 Abs. 1 VwVG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der grundrechtliche Anspruch auf Entscheidungsbegründung wird im Verwaltungsverfahren in Art. 35 Abs. 1 VwVG konkretisiert. – Bindung des SNF ans VwVG: Das VwVG findet nach dessen Art. 1 Abs. 2 lit. e Anwendung auf Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen. Der SNF verfügt vorliegend in Erfüllung seiner Aufgabe der Forschungsförderung (vgl. Art. 10 FIFG) und ist dabei folglich ans VwVG gebunden. (Alternativ: Die Anwendbarkeit von Art. 35 VwVG ist in Art. 13 Abs. 1 FIFG vorgesehen.) – In Bezug auf die Begründungsdichte ergeben sich aus Art. 35 Abs. 1 VwVG dieselben Anforderungen wie aus Art. 29 Abs. 2 BV. – <i>Fazit:</i> Wenn der Anspruch auf Entscheidungsbegründung nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt ist, liegt gleichzeitig eine Verletzung von Art. 35 Abs. 1 VwVG vor. 	
(2) Unvollständige Feststel-	– <i>Lokalisierung des Problems:</i> X. rügt, dass die Ergebnisse der positiven Gutachten A. und B. nicht in die Entscheidungsbegründung eingeflossen	7

<p>lung des SV</p> <p><i>(Alternativ zur willkürlichen SV-Feststellung)</i></p>	<p>sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich somit die Frage, ob dies eine unvollständige Feststellung des SV darstellt. <p>– Unvollständig ist die Feststellung des SV, wenn nicht alle entscheiderelevanten Tatsachen eruiert und berücksichtigt wurden.</p> <p>– Im vorliegenden Fall wären die Gutachten A. und B. in gleichem Masse entscheiderelevant wie Gutachten C. Folglich wurden nicht alle entscheiderelevanten Tatsachen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts berücksichtigt.</p> <p>– <i>Fazit:</i> Es liegt eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts vor.</p>	
<p>(3) Willkürliche Feststellung des SV (Art. 9 BV)</p> <p><i>(Alternativ zur unvollständigen SV-Feststellung)</i></p>	<p>– <i>Lokalisierung des Problems:</i> X. rügt, dass die Ergebnisse der positiven Gutachten A. und B. nicht in die Entscheidungsbegründung eingeflossen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich somit die Frage, ob dies eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) darstellt. <p>– <i>Adressaten der Grundrechte:</i> <i>Wie oben dargelegt, ist bei der Ausführung öffentlicher Aufgaben auch eine privatrechtliche Stiftung an die Grundrechte gebunden.</i></p> <p>– <i>Persönlicher Schutzbereich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Willkürverbot schützt alle natürlichen und juristischen Personen unbesehen ihrer Nationalität. • X. ist eine natürliche Person und fällt in den persönlichen Schutzbereich des Willkürverbots. <p>– <i>Sachlicher Schutzbereich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die willkürliche Feststellung des SV ist ein Fall von Willkür in der Rechtsanwendung. • Willkürlich ist die Feststellung des SV, wenn sie unhaltbar und stossend ungerecht ist. • Vorliegend lässt der SNF die zwei positiven Gutachten bei seiner Entscheidungsbegründung gänzlich ausser Acht. • Im Rahmen der Willkürprüfung ist nicht zu beurteilen, welche Auffassung vorzuziehen ist, sondern nur, ob die umstrittene Auffassung ohne Willkür vertreten werden kann. Dass eine andere Lösung im konkreten Fall ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, stellt noch keine Verletzung des Willkürverbots dar. • Vorliegend erscheint das Abstellen des SNF auf das einzelne negative Gutachten (anstatt auf die beiden positiven Gutachten) zwar weniger naheliegend bzw. gar etwas befremdlich; dennoch lässt sich eine höhere Gewichtung des negativen Gutachtens (sofern gut begründet) zweifellos ohne Willkür vertreten (<i>oder eben nicht; beide Begründung möglich</i>). <p>– <i>Fazit:</i> Je nach Begründung ist Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung gegeben.</p>	7
	<p><i>Ermessensmissbrauch (Abstellen auf nur ein (statt alle) Gutachten)</i></p>	2

Ermessensmissbrauch (Art. 18 Abs. 2 BReg)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Lokalisierung des Problems:</i> X. rügt, dass die Ergebnisse der positiven Gutachten A. und B. nicht in die Entscheidungsbegründung eingeflossen sind. <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich die Frage, ob dies ein Ermessensmissbrauch und somit eine Verletzung von Art. 18 Abs. 2 BReg darstellt. – Gem. Art. 18 Abs. 2 BReg würdigt der SNF die Expertengutachten im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens. – Ein Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn die Ermessensbetätigung qualifiziert falsch (willkürlich) erfolgt. – Vorliegend kann angesichts der (ungenügenden) Entscheidungsbegründung angenommen werden, dass der SNF lediglich eines der drei Gutachten pflichtgemäss würdigte. Dies stellt eine qualifiziert falsche (oder willkürliche) Ermessensbetätigung dar, da Art. 18 Abs. 3 BReg die Würdigung aller eingeholten Gutachten vorschreibt. – <i>Fazit:</i> Es liegt ein Ermessensmissbrauch und somit eine Verletzung von Art. 18 Abs. 2 BReg vor. 	
Unparteilichkeit des Sachverständigen		15
Verletzung des Rechts auf Unparteilichkeit des Sachverständigen	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Lokalisierung des Problems:</i> X. ist der Meinung, dass Gutachter C. ein Vorurteil gegen ihn hege und voreingenommen sei. <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich somit die Frage, ob das Recht auf Unparteilichkeit des Sachverständigen verletzt worden ist. Der Anspruch auf eine unparteiische Behörde ist als Grundrecht (Art. 29 Abs. 1 BV) und als Verfahrensrecht (konkretisiert durch die Ausstandspflichten in Art. 10 VwVG) garantiert. Es sind folglich <u>beide Normen</u> auf deren Verletzung zu prüfen (nicht alternativ). <p>Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Adressaten der Verfahrensgrundrechte:</i> Wie oben dargelegt, ist bei der Ausführung öffentlicher Aufgaben auch eine privatrechtliche Stiftung an die Grundrechte gebunden. – <i>Persönlicher Schutzbereich:</i> Beim persönlichen Schutzbereich sind die gleichen Überlegungen wie oben anzustellen. X. ist Verfahrenspartei und fällt demnach unter den persönlichen Schutzbereich. – <i>Sachlicher Schutzbereich:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Das Erfordernis der Unparteilichkeit von Verwaltungsbeamten und (gerichtlichen sowie behördlichen) Sachverständigen ergibt sich aus dem Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung im Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV. Die Parteien haben demnach Anspruch darauf, dass ein beigezogener Sachverständiger in Bezug auf die konkrete Streitsache unparteiisch und unvoreingenommen ist und bei Fehlen dieser Voraussetzungen in den Ausstand tritt. • Der materielle Gehalt des Unparteilichkeitsgebots für Sachverständige ist weitgehend deckungsgleich mit dem Unparteilichkeitsgebot für Richter. <p>In der Praxis haben sich verschiedene Konstellationen der Befangenheit herauskristallisiert. Diese haben auch in den verschiedenen Verfahrensgesetzgebungen als Ausstandsgründe Niederschlag gefunden. Zunächst ist befangen, wer ein persönliches Interesse an der</p> 	

Streitsache hat, sodann führen verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse zum Anschein der Befangenheit. Ferner können auch eine Vorbefassung mit der Sache, persönliche Äusserungen oder persönliche Beziehungen sowie Konkurrenzverhältnisse dazu führen, dass eine Person als befangen gilt.

- Im vorliegenden Fall könnten **persönliche (wissenschaftliche) Äusserungen des Gutachters C.** zum Anschein seiner Befangenheit führen, da dieser laut Sachverhalt eine andere wissenschaftliche Methode als X. befolgt.
- Eine **abweichende wissenschaftliche Meinung begründet keine Voreingenommenheit**, wenn sich die betroffene Person neutral und wissenschaftlich fundiert äussert. Insbesondere wenn die vorgängige wissenschaftliche Äusserung **nicht im Zusammenhang mit dem konkreten Verfahren** erfolgte. Allerdings entsteht der Anschein der Befangenheit, wenn eine Person sich zu einer die konkrete Streitsache bestimmenden Frage äusserte und aus der Äusserung hervorgeht, dass sich die Person **im Vorgang zum Verfahren bereits abschliessend festgelegt** hat.
- Aus dem Sachverhalt geht lediglich hervor, dass Gutachter C. eine andere wissenschaftliche Methode als X. befolge, **nicht hingegen, dass er sich vorgängig zum SNF-Verfahren bereits negativ zum Forschungsprojekt von C. geäussert hat.** Es ist **üblich**, dass in der Wissenschaft **verschiedene Methoden** befolgt werden und zur Förderung der wissenschaftlichen Qualität ist dies sogar wünschenswert. **Es kann folglich nicht jeder Gutachter, der nach einer anderen Methode als der jeweilige Gesuchsteller vorgeht, als befangen gelten.**

– *Fazit*

- **Es liegt keine Verletzung des Anspruchs auf Unparteilichkeit des Sachverständigen nach Art. 29 Abs. 1 BV vor.**
- Das BVGer würde die Rüge von X. **abweisen.**

Verletzung von Art. 10 VwVG

– Der grundrechtliche Anspruch wird durch die Ausstandspflichten **in Art. 10 VwVG konkretisiert**. Wenn ein Ausstandsgrund gegeben ist, muss die betreffende Person zwingend **in den Ausstand treten**.

– *Persönlicher Geltungsbereich:*

- Nach **Art. 10 Abs. 1 VwVG** gelten die Ausstandsvorschriften für Personen, die eine **Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten** haben.
- Da nach **Art. 18 Abs. 1 des BReg** die wissenschaftliche **Begutachtung** der Gesuche zur Vorbereitung des Entscheids des SNF **zwingend** vorgesehen ist, können die Gutachter als **Personen gelten, die einen Entscheid vorbereiten** und damit in den persönlichen Geltungsbereich von Art. 10 Abs. 1 VwVG fallen.
- *Alternative Lösung:* Für **externe Sachverständige**, die von Verwaltungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts beigezogen werden, gelten nicht die Ausstandsvorschriften von Art. 10 VwVG, sondern **jene für richterliche Behörden nach Art. 34 BGG sinngemäss** (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 BZP). Allerdings findet Art. 19 VwVG auf das erstinstanzliche SNF-Verfahren **keine Anwendung (Art.**

	<p>13 Abs. 1 FIFG e contrario). Wenn sowohl Art. 10 VwVG als auch Art. 34 BGG für nicht anwendbar erklärt werden, gilt aber immer noch Art. 29 Abs. 1 BV, der einen gleichwertigen Schutz garantiert.</p> <p>– <i>Ausstandsgründe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Art. 10 Abs. 1 Bst. a-d VwVG sind die Ausstandsgründe aufgeführt. • Da Bst. a-c im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind, käme höchstens der Auffangtatbestand in Bst. d (Befangenheit aus anderen Gründen) in Frage. Darunter fallen insbesondere auch persönliche Äusserungen der am Entscheid beteiligten Person. Da Art. 10 VwVG keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV bietet, kann inhaltlich auf die obige Argumentation verwiesen werden. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt keine Verletzung von Art. 10 VwVG vor. (<i>Alternativ: Art. 10 VwVG ist nicht anwendbar.</i>) • Das BVGer würde die Rüge von X. abweisen. 	
Kompetenzwidrige Rechtsgrundlage		15
Kompetenzwidrige Rechtsgrundlage	<p>– <i>Lokalisierung des Problems:</i> Gem. Art. 1 Abs. 2 BReg besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag. X ist der Meinung, dass sich der abschlägige Entscheid nicht auf <u>diese</u> Norm stützen darf, da der SNF keine Kompetenz zu deren Erlass hatte. Da Erlasse, die auf Stufe des Bundes ergangen sind, nicht abstrakt angefochten werden können (vgl. Art. 44 VwVG, Art. 31 VGG und Art. 82 Bst. b BGG e contrario), müsste hier in einer akzessorischen Normenkontrolle geprüft werden, ob eine kompetenzwidrige Rechtsgrundlage vorliegt.</p> <p>– <i>Bestimmung der Rechtsnatur des Reglements:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim BReg handelt es sich um einen generell-abstrakten Erlass, da die Normen auf eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Personen Anwendung finden (generell) und die Regelungen eine unbestimmte Zahl von Fällen erfasst (abstrakt). • Die generell-abstrakte Regelung wurde vom SNF als eine privatrechtliche Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung, der die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe übertragen wurde, erlassen (vgl. Art. 10 Abs. 1 FIFG). • Generell-abstrakte Erlasse können auch von autonomen Verwaltungsträgern festgesetzt werden, falls sie ermächtigt wurden ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Teilweise werden diese Erlasse als autonome Satzungen bezeichnet. Es handelt sich somit beim Reglement des SNF um einen Erlass eines autonomen Verwaltungsträgers. <p>– <i>Normsetzungsbefugnis des SNF</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Normsetzungsbefugnis des autonomen Verwaltungsträgers muss vom Gemeinwesen, dem der Träger zugeordnet ist, verliehen werden. Der SNF ist dem Bund zuzuordnen (vgl. Art. 10 Abs. 1 FIFG). Die Ermächtigung zur Normsetzung muss folglich in einem Bundeserlass vorgesehen sein. Das FIFG ist ein Bundesgesetz. In Art. 9 Abs. 3 FIFG ist vorgesehen, dass der SNF ein Reglement zur Ordnung seiner Forschungsförderung erlässt, welches vom Bundesrat genehmigt wird. Die Normsetzungsbefugnis wurde dem SNF folglich vom Bund verliehen. Das Reglement wurde denn auch am 13. Februar 2008 vom Bundesrat genehmigt. • Sachlich bleibt die Normsetzungskompetenz auf den Kreis jener Verwaltungsaufgaben beschränkt, die dem autonomen Verwaltungs- 	

träger vom Gemeinwesen übertragen wurden. Der SNF wurde vom Bund mit dem **Auftrag der Forschungsförderung** betraut (vgl. Art. 10 Abs. 1 FIFG). Der Erlass generell-abstrakter Normen durch den SNF muss sich somit **auf die Organisation seiner Forschungsförderung beziehen**. Es stellt sich folglich die Frage, ob die Regelung von **Art. 1 Abs. 2 BReg** (kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag) **innerhalb dieser sachlichen Zuständigkeit** liegt. Aus Art. 9 Abs. 3 FIFG geht hervor, dass der SNF die Forschung **nach seinem Reglement** (genehmigt durch den Bundesrat) **fördert**. Er ist somit **befugt die Kriterien aufzustellen**, die für die Zusprache von Fördermitteln ausschlaggebend sind, solange er dabei das **übergeordnete Recht beachtet**. Ausserdem geht aus dem SV hervor, dass der SNF über **beschränkte Mittel** verfügt. Es muss ihm somit **möglich sein festzulegen, dass kein Rechtsanspruch** auf Beiträge besteht. Der SNF war somit **kompetent** zum Erlass einer Regelung mit dem entsprechenden Inhalt.

– *Fazit*

- **Die Regelung in Art. 1 Abs. 2 des BReg wurde kompetenzgemäss erlassen.**
- Die Rüge der kompetenzwidrig erlassenen Rechtsgrundlage würde vom BVGer **abgewiesen**.

Alternative Lösung (ab Normsetzungsbefugnis):

– *Einordnung des Reglements als Verordnung*

- Erlasse von dezentralen Verwaltungsträgern haben **in der Regel Verordnungsrang**, da sie weder im Verfahren der Verfassungsgebung noch der Gesetzgebung erlassen wurden.
- Somit muss geprüft werden, um welche Art der Verordnung es sich beim Reglement handelt und ob diese **kompetenzgemäss erlassen** wurde.

– *Art der Verordnung*

- **Rechtsverordnungen** enthalten Rechtsnormen, die **dem Einzelnen Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen oder die Organisation und das Verfahren der Behörden regeln**. Sie richten sich in der Regel an die Allgemeinheit und nicht wie die Verwaltungsverordnungen an eine untergeordnete Behörde. Das BReg ordnet das Verfahren zur Beitragsgewährung durch den SNF und richtet sich an die **Allgemeinheit**. Es handelt sich somit um eine **Rechtsverordnung**.
- Die **Rechtsgrundlage** der vorliegenden Verordnung bildet **Art. 9 Abs. 3 FIFG**. Es handelt sich somit um eine **unselbständige Verordnung**, da sie auf einer Ermächtigung zur Rechtsetzung in einem Gesetz beruht. (Im Unterschied dazu beruhen selbständige Verordnungen direkt auf der Verfassung.)
- **Gesetzesvertretende Verordnungen** beruhen auf einer Ermächtigung durch ein Gesetz, das noch **keine vollständige materielle Regelung** enthält. Solche Verordnungen fügen der sich auf das Grundsätzliche beschränkenden Regelung im Gesetz neue Normen hinzu. Im Unterschied dazu führen Vollziehungsverordnungen die durch das Gesetz bereits begründeten Verpflichtungen und Berechtigungen näher aus. Im vorliegenden Fall werden die Modalitäten der Gewährung von Forschungsmitteln durch den SNF vollständig durch das BReg normiert (vgl. Art. 9 Abs. 3 FIFG). Es findet eine **Rechtsetzungsdelegation** statt (Art. 9 Abs. 3 FIFG). Demzufolge handelt es sich um eine **gesetzesvertretende Verordnung**, bei welchen die **Voraussetzungen der Gesetzesdelegation** eingehalten werden müssen.

– *Wahrung der Delegationsgrundsätze*

- Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rechtssetzungsdelegation vom Bundesgesetzgeber an den **SNF als Verordnungsgeber** (unter Genehmigung durch den Bundesrat). Der SNF fungiert als Träger von Verwaltungsaufgaben und ist somit der Exekutive zuzuordnen. Dies wird dadurch bestärkt, dass der Bundesrat das BReg genehmigen muss (vgl. Art. 9 Abs. 3 FIFG). Es handelt sich somit um eine **Gesetzesdelegation an die Exekutive**.
- Die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an die Exekutive stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes der **Gewaltenteilung** und eine Einschränkung der demokratischen Rechte dar. **Art. 164 Abs. 2 BV** sieht ausdrücklich vor, dass Rechtssetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz übertragen werden können, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird. Aus der Rechtsprechung gehen **vier Voraussetzungen** hervor, welche bei der Gesetzesdelegation an die Exekutive **kumulativ** gewahrt werden müssen (vgl. bspw. BGE 128 I 113 E. 3c):

1) **Kein Ausschluss der Gesetzesdelegation durch die Verfassung:** Es ist **keine Verfassungsbestimmung ersichtlich**, welche die Delegation der Rechtssetzungskompetenz an den SNF bezüglich Beitragsgewährung verbieten würde. Insbesondere auch kein Hinweis in **Art. 64 BV**.

2) **Delegationsnorm in einem Gesetz:** **Art. 9 Abs. 3 FIFG** sieht ausdrücklich vor, dass der SNF ein Reglement erlässt, um die Modalitäten seiner Forschungsförderung zu regeln. Das FIFG ist ein im ordentlichen Verfahren der Gesetzgebung erlassenes Bundesgesetz. Die Delegationsnorm ist somit in einem formellen Gesetz enthalten.

3) **Beschränkung auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie:** Diese Voraussetzung soll die Entstehung von Blankodelegationen verunmöglichen. Es dürfen mithin nicht ganze Rechtsgebiete zur Normierung an die Exekutive delegiert werden. Art. 9 Abs. 3 FIFG delegiert die Rechtssetzungskompetenz **nur in Bezug auf die Modalitäten der Forschungsförderung**, d.h. die Gewährung der Beiträge durch den SNF, an den SNF. Die Delegation beschränkt sich somit auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie.

4) **Grundzüge im Gesetz:** Das formelle Gesetz selbst muss die Grundzüge der delegierten Regelung (Inhalt, Zweck und Ausmass) selbst umschreiben. Die Feststellung, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge des SNF besteht, ergibt sich erst aus der Verordnung, das **FIFG umschreibt die Grundzüge dieser Regelung soweit ersichtlich nicht**.

(**Alternative:** Da aus **Art. 7 Abs. 1 lit. c FIFG** hervorgeht, dass der SNF durch Beiträge des Bundes finanziert wird, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass die **Mittel des SNF begrenzt** sind und dass daher **kein Rechtsanspruch** auf Beiträge bestehen kann. Die vierte Voraussetzung ist folglich gewahrt.)

Die vierte Voraussetzung gilt allerdings nur, soweit die Regelung die **Rechtsstellung der Bürger schwerwiegend berührt**. Im vorliegenden Fall geht es um eine wirtschaftliche Leistung des Staates an einen Privaten (via SNF). Der Sachverhalt spielt sich somit in der **Leistungsverwaltung** ab. Das Legalitätsprinzip gilt heute sowohl für die Eingriffs- als auch für die Leistungsverwaltung. Die Anforderun-

gen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes und an das Erfordernis der Gesetzesform sind aber im Bereich der Leistungsverwaltung grundsätzlich **weniger streng**. Auf welcher Stufe und mit welchem Bestimmtheitsgrad eine gesetzliche Grundlage im Bereich der Leistungsverwaltung gegeben sein muss, hängt insbesondere auch davon ab, ob es sich um einmalige oder um wiederkehrende Leistungen handelt. Bei einmaligen Vorhaben, bei denen sich keine Probleme der Gleichbehandlung und der Voraussehbarkeit stellen, können schon allgemeine Ziel- und Aufgabennormen in Verfassung oder Gesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage bilden. Bei den Leistungen des SNF handelt es sich grundsätzlich um einmalige Beiträge, mit deren Gewährung nicht gerechnet werden kann. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Mittel des SNF begrenzt sind. An Stufe und Bestimmtheitsgrad der Rechtsgrundlage sind daher keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Daraus ergibt sich auch, dass die Festlegung, dass kein Anspruch auf Leistungen des SNF besteht, die Rechtsstellung des Bürgers **nicht schwerwiegend berührt**. Das **Kriterium**, dass Inhalt, Zweck und Ausmass der Regelung bereits im formellen Gesetz vorgesehen sein müssen, **entfällt** demzufolge.

– *Fazit:*

- **Die Delegationsgrundsätze sind gewahrt.** Die Regelung in **Art. 1 Abs. 2 BReg** wurde kompetenzgemäss erlassen.
- Die Rüge der kompetenzwidrig erlassenen Rechtsgrundlage würde vom BVGer **abgewiesen**.